

Leipzig, 13. April 2021

Der Entwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes sieht eine bundesweite Vereinheitlichung der Corona-Schutzmaßnahmen vor. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es aufgrund der unterschiedlichen Auslegung und Umsetzung der Beschlüsse, die im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenzen gefasst werden, jedoch nur schwer möglich allgemeingültige Anforderungen und Bedingungen für Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen zu formulieren. Neben 16 unterschiedlichen Landesverordnungen gilt es zu berücksichtigen, dass der FISAT bzw. die durch uns beauftragten Zertifizierer an den Prüfungsstätten im Regelfall kein Hausrecht haben und dass zwischen den Teilnehmern und dem FISAT kein Rechtsverhältnis besteht. Auf der anderen Seite sind wir jedoch für die Unversehrtheit unserer Zertifiziererinnen und Zertifizierer mitverantwortlich.

Im Folgenden fassen wir die aktuell geltenden Bedingungen für die Teilnahme an Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen sowie deren Durchführung zusammen:

Frist für die Teilnahme an einer Wiederholungsunterweisung

FISAT-Qualifikationen, die **zwischen dem 01.01.2021 und dem 30.05.2021 abgelaufen** sind oder ablaufen werden, werden bis zur Teilnahme an einer Wiederholungsunterweisung, jedoch maximal bis zum 31.05.2021 als weiterhin gültig angesehen.

Die Teilnahme an einer Wiederholungsunterweisung ist für Anwender, deren Qualifikationen im oben genannten Zeitraum ablaufen, bis spätestens 30.06.2021 möglich, ohne dafür einen gesonderten Antrag stellen zu müssen.

Arbeitsmedizinische Tauglichkeit und Erste Hilfe

Der Nachweis einer gültigen Erste-Hilfe-Bescheinigung sowie einer arbeitsmedizinischen Tauglichkeitsbescheinigung für Arbeiten mit Absturzgefahr wird bei allen Wiederholungsunterweisungen und Prüfungen verlangt.

Der Fachbereich Erste Hilfe der DGUV (angesiedelt bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) hat in der Mitteilung Fachbereich AKTUELL vom 10.02.2021 (FBEH-100) eine Möglichkeit beschrieben, wie Ersthelfer eingesetzt werden können, deren letzte Aus- bzw. Fortbildung länger als zwei jedoch maximal drei Jahre zurückliegt. Diese Abweichung wird von der DGUV nur dann toleriert, wenn in dem Bundesland, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, die Durchführung von Erste-Hilfe-Ausbildungen per Verordnung untersagt ist. Aktuell ist dies nach unserem Kenntnisstand in keinem Bundesland der Fall. In der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sind Erste-Hilfe-Kurse in Präsenz beispielsweise explizit von den Verboten ausgenommen (vgl. §7, Abs. 4a).

Bei kurzfristigen Absagen von Kursen oder Terminen können nach Vorlage des entsprechenden Schreibens Ausnahmen im Einzelfall geprüft werden.

Testung vor Ort oder Vorlage eines negativen Testergebnisses

Als externer Dienstleister und ohne vertragliche Bindung mit den Teilnehmern kann der FISAT keine Forderung hinsichtlich der Vorlage eines negativen Tests oder einer Testung vor Beginn der Veranstaltung aufstellen. Während Arbeitgeber in einigen Bundesländern zur Testung ihrer Beschäftigten verpflichtet sind und Ausbildungsunternehmen dies in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen verankern können, fehlt uns hierzu die Rechtsgrundlage. Wir unterstützen jedoch jede zusätzliche Maßnahme, mit der die Verbreitung von SARS-CoV-2 eingedämmt werden kann.

Verpflichtung zum Tragen von medizinischen oder FFP2 Masken

In allen Länderverordnungen ist die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen oder FFP2 Masken unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes in geschlossenen Räumen verankert, wenn sich dort mehrere Personen aufhalten und keine anderen technischen Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglaswände) vorhanden sind. Zum Schutz unserer Zertifiziererinnen und Zertifizierer sowie aller Beteiligten sehen wir uns verpflichtet, diese Forderung ebenfalls aufzustellen. Darüberhinausgehende Auflagen der Länder oder Forderungen, die sich aus den Hygienekonzepten der Ausbildungsunternehmen ergeben, sind zu berücksichtigen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine ärztliche Befreiung von der Maskenpflicht einen Widerspruch zur arbeitsmedizinischen Tauglichkeit für Arbeiten mit Absturzgefahr darstellt. Die Ärztekammer Berlin schreibt dazu auf ihrer Website: „Eine in jeder Situation erforderliche Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske dürfte vor allem für Menschen gelten, die etwa aufgrund einer schweren respiratorischen Erkrankung, einer geistigen Behinderung oder einer schweren psychiatrischen Störung nicht in der Lage sind, eine Maske zu tolerieren.“ (vgl. www.aerztekammer-berlin.de). Aus diesem Grund und zum Schutz der anderen Teilnehmer und Zertifizierer werden wir Personen, die keine Maske tragen oder tragen können, nicht zu einer Prüfung oder Wiederholungsunterweisung zulassen.

Rettungsübungen im Rahmen von Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen

Bei sämtlichen Wiederholungsunterweisungen und Prüfungen (Level 1, Level 2 und Level 3) wird bis auf Widerruf ausschließlich unter Zuhilfenahme eines Dummys gerettet. Eine individuelle Wahlmöglichkeit zwischen Dummy und realer Person durch die Teilnehmer besteht nicht.

Bleiben Sie gesund und lassen Sie uns weiterhin verantwortungsvoll mit dieser Ausnahmesituation umgehen.



Peter Biegel
Geschäftsführer FISAT ZertOrga GmbH



Frank Seltenheim
Generalsekretär des FISAT